

Arbeitsstätten - Richtlinie	Lichtdurchlässige Wände	ASR 8/4
--------------------------------	--------------------------------	----------------

Bek. des BMA vom 21. Januar 1977 (ArbSch. 2/1977 S. 50)

berichtigt durch Bek. des BMA vom 22. Dezember 1980 (BArbBl. 3/1981 S. 68).

Zu § 8 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung

Inhalt

1. Begriffe
2. Abschirmung
3. Kennzeichnung

1. Begriffe

- 1.1** Lichtdurchlässige Wände sind Wände mit lichtdurchlässigen Flächen, die bis in die Nähe des Fußbodens reichen.
- 1.2** Ein Werkstoff für lichtdurchlässige Wände gilt als bruchsicher, wenn bei Stoß- und Biegebeanspruchung keine scharfkantigen oder spitzen Teile herausfallen.
- 1.3** Bruchsichere Werkstoffe sind Glas mit Sicherheitseigenschaften nach DIN 18 361 "Verglasungsarbeiten", Ausgabe Oktober 1979 (Inhalt der DIN 18 361 u.a. Anforderungen an verschiedene Glasarten und deren Eigenschaften), Nr. 2.3.6 oder lichtdurchlässige Kunststoffe mit vergleichbaren Sicherheitseigenschaften (z.B. Polymethacrylat und Polycarbonat). Lichtdurchlässige Wände aus Glasbausteinen nach DIN 4242 "Glasbaustein-Wände; Ausführung und Bemessung", Ausgabe Januar 1979, gelten als bruchsicher.

Nr. 2.3.6 der DIN 18 361 "VOB-Verdingungsordnung für Bauleistungen; Teil C: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen; ,Verglasungsarbeiten" Ausgabe Oktober 1979 lautet:

"2.3.6 Glas mit Sicherheitseigenschaften

2.3.6.1 Drahtglas

Drahtspiegelglas - ausgenommen (Chauvel-Spiegelglas (siehe Abschnitt 2.3.3) -, Drahtglas, Drahtornamentglas, Drahtdifultglas, Welldrahtglas (siehe Abschnitt 2.3.4) müssen ausreichend widerstandsfähig sein gegen Feuereinwirkung entsprechend den Forderungen nach DIN 4102 T. 2, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Bauteilen. Bei zu Bruch gehenden Scheiben muss die Drahteinlage weitgehend splitterbindend wirken.

2.3.6.2 Profilbauglas mit Drahteinlage

Bei zu Bruch gehendem Profilbauglas mit Drahteinlage muss die Drahteinlage weitgehend splitterbindend wirken.

2.3.6.3 Sicherheitsglas

2.3.6.3.1 Einscheiben-Sicherheitsglas

Einscheiben-Sicherheitsglas muss als vorgespanntes Glas in hohem Grad elastisch, biegebruchfest, schlagfest und temperaturwechselbeständig sein. Das Glas darf bei Bruch nicht splintern; es muss den Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1, 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.5 entsprechen.

ArbStätt 5.008.4

2.3.6.3.2 Verbund-Sicherheitsglas

Verbund-Sicherheitsglas mit oder ohne Stahlfadeneinlage muss splitterbindend, durchschlaghemmend sowie licht- und witterungsbeständig sein. Es muss gut durchsichtig sein, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.

Für die verwendeten Glasarten gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 bis 2.3.6.

Übliche Herstellungsdicken

aus Fensterglas mm	aus Kristallspiegelglas mm
Zweischeibig 3 bis 12	7 bis 24
Dreischeibig 11 bis 17	10 bis 23
Vierscheibig 17 bis 23	19 bis 23
Panzerglas (mindestens vierscheibig) 26 und dicker.	

Die in der Nr. 2.3.6 der DIN 18 361 angezogenen Nr. 2.3.1 bis 2.3.5 derselben Norm lauten:

"2.3.1 Fensterglas

DIN 1249 T. 1 (Vornorm), Fensterglas; Dicken, Sorten, Anforderungen, Prüfung`.

Fensterglas muss der Verglasungsqualität (V) entsprechen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.

2.3.2 Kristallspiegelglas

Kristallspiegelglas muss in seiner Oberfläche plan, klar, durchsichtig, klar reflektierend und verzerrungsfrei sein. Vereinzelt, nicht störende kleine Blasen und unauffällige Kratzer sind zulässig.

Übliche Herstellungsdicken mm	zulässige Abweichungen mm
4	± 0,2
5	± 0,2
6	± 0,2
8	± 0,3
10	± 0,3
12	± 0,3
15	± 0,3
19	± 1
21	± 1

2.3.3 Drahtspiegelglas und Chauvel-Spiegelglas

Drahtspiegelglas und Chauvel-Spiegelglas müssen beiderseitig plangeschliffen und poliert sowie klar durchsichtig und klar reflektierend sein. Sie dürfen unauffällige Kratzer, kleine Blasen und Abweichungen in der Drahteinlage nur in dem bei handelsüblicher Güte zulässigen Ausmaß haben.

Übliche Herstellungsdicken mm	zulässige Abweichungen mm
----------------------------------	------------------------------

7	± 1
---	-----

2.3.4 Gussglas

Gussglas mit oder ohne Drahteinlage, auch farbiges Gussglas, muss lichtdurchlässig, darf aber nur beschränkt durchsichtig sein.

	Übliche Herstellungsdicken mm	zulässige Abweichungen mm
Drahtglas		
Drahtornamentglas,	7	± 1
Drahtdifulitglas	9*)	± 1
Welldrahtglas		
Rohglas	5	± 0,5
	7	± 1
	9	± 1
Ornamentglas	4	± 0,5
	5*)	± 0,5
	7*)	± 1
	9*)	± 1
Profilbauglas	5*)	± 1
	6	± 1
	7	± 1
	8*)	± 1

Bläschen und Unterschiedlichkeiten in den Oberflächen und im Glaskern, Kratzer sowie geringe fabrikationstechnisch bedingte Abweichungen in der Drahteinlage sind zulässig, soweit sie das der Eigenart des vorgeschriebenen Gussglases entsprechende Ausmaß nicht überschreiten und die Belastbarkeit nicht beeinträchtigen.

2.3.5 Farbglas und Sondergläser

2.3.5.1 Farbglas

Alle farbigen Gläser (farbiges Gussglas, farbiges Antikglas und Überfangglas, farbiges Kristallspiegelglas, beschichtetes Glas u.a.) müssen der handelsüblichen Güte entsprechen.

2.3.5.2 Sondergläser

Sondergläser, z. B. absorbierende, reflektierende Gläser u. ä., müssen die vom Hersteller zugesicherten Eigenschaften haben."

2. Abschirmung

2.1 Abschirmungen für lichtdurchlässige Wände aus nichtbruchsicherem Werkstoff gegen Arbeitsplätze und Verkehrswege sind Geländer oder andere entsprechende Abschränkungen.

2.2 Sofern Arbeitsplätze oder Verkehrswege an lichtdurchlässige Wände grenzen und Absturzgefahr besteht, muss auch bei Wänden aus bruchsicherem Werkstoff zusätzlich eine Abschirmung nach Nr. 2.1. vorhanden sein, ausgenommen bei Wänden aus Glasbausteinen (s. § 12 Abs. 1 ArbStättV).

3. Kennzeichnung

Lichtdurchlässige Wände müssen gekennzeichnet sein, sofern ihre raumtrennende Wirkung auf Grund der baulichen oder einrichtungstechnischen Gestaltung nicht deutlich wahrgenommen werden kann. Zur baulichen oder einrichtungstechnischen Gestaltung gehört z.B. die Verwendung farbigen Glases bzw. Rauchglas oder die Verwendung von Dekorationen.

Bei Schaufensterscheiben ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich.

Hinweis:

Für lichtdurchlässige Wände finden sich weitere Regelungen in DIN 18 056 "Fensterwände; Bemessung und Ausführung", Ausgabe Juni 1966.